

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 19.05.2026 die nachstehende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für Erd- und Urnenbestattungen in den Friedhöfen der Stadt, für die Benutzung der Friedhofseinrichtung, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten, für die Genehmigung von Grabmalen und für die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit in den Friedhöfen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeiten von Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
  - b) Bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### § 4 Verwaltungsgebühren

	Gebühren in €
1. Die Gebühren betragen	
1.1 für die Zustimmung zur Aufstellung und / oder Veränderung eines Grabmals, einschl. der regelmäßigen Sicherheitskontrolle	
1.1.1 für liegende Grabmale	14,00
1.1.2 für stehende Grabmale	27,00
1.2 für die Zulassung von Dienstleistungserbringern	
1.2.1 für den Einzelfall	8,00
1.2.2 für eine jährliche Zulassung	45,00
1.3 für die Genehmigung zur Umbettung und Ausgrabung von	
1.3.1 Leichen	84,50
1.3.2 Gebeinen und Urnen	56,50
(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechend Anwendung.	

#### § 5 Benutzungsgebühren

(1) Bestattungsgebühren	Gebühren in €
1. für die Bestattung von Särgen inkl. Herstellen und Schließen des Grabes inkl. Bestattungsaufsicht	
1.1 für Kinder bis 10 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten	400,00
1.2 für Personen über 10 Jahre	800,00
1.3 für das Öffnen und Schließen der Grabkammer	800,00
1.4 für die Sargträger pro Träger	70,00
2. für die Beisetzung von Ascheurnen	
2.1 je Urne inkl. Bestattungsaufsicht	600,00
2.2 je Urne anonym mit Trauerfeier inkl. Bestattungsaufsicht	600,00
2.3 je Urne anonym ohne Trauerfeier	500,00
3. für die Benutzung des Friedhofgebäudes Weinsteige	
3.1 für die separate Benutzung der Aussegnungshalle	650,00
3.2 für die tägliche separate Nutzung der Leichenzelle	60,00
3.3 für die separate Nutzung des Sektionsraums	150,00
4. für die Benutzung der Leichenhalle Friedhof Hepsisau	200,00
5. für das Ausgraben und Umbetten	
5.1 von Urnen	nach Aufwand
5.2 von Verstorbenen	nach Aufwand

## (2) Grabnutzungsgebühren

1.	Für die Überlassung von Gräbern (Grabgebühren)	Gebühren in €
1.1	<u>Reihengräber</u>	
1.1.1	Reihengrab für Kinder bis zu 10 Jahren	400,00
1.1.2	Reihengrab für Erwachsene	2.000,00
1.2	<u>Wahlgräber</u>	
1.2.1	Wahlgrab in fortlaufender Reihenfolge	5.500,00
1.2.2	einstelliges Wahlgrab	4.000,00
1.3	<u>Urnengräber</u>	
1.3.1	Urnenreihengrab	1.000,00
1.3.2	Urnenwahlgrab in fortlaufenden Reihenfolge	1.800,00
1.3.3	Urnengrab im anonymen Rasengrabfeld	500,00
1.4	<u>Urnengemeinschaftsgräber</u>	
1.4.1	Urnenreihengrab	700,00
1.4.2	Urnenwahlgrab	1.400,00
1.5	<u>Rasengräber</u>	
1.5.1	Rasenreihengrab	2.000,00
1.5.2	Rasenwahlgrab in fortlaufender Reihenfolge	5.500,00
1.5.3	Urnenreihenrasengrab	1.000,00
1.5.4	Urnenrasenwahlgrab in fortlaufender Reihenfolge	1.800,00
1.6	<u>Grabkammern</u>	
1.6.1	Reihengrab	2.000,00
1.6.2	Wahlgrab in fortlaufender Reihenfolge	5.500,00
1.7	<u>Wahlgräber in Sonderlage</u>	7.000,00
1.8	<u>Grabfelder ohne Gestaltungsvorschrift</u>	
1.8.1	Reihengrab	2.000,00
1.8.2	Wahlgrab in fortlaufender Reihenfolge	5.500,00
1.8.3	einstelliges Wahlgrab	4.000,00
1.8.4	Urnenreihengrab	1.000,00
1.8.5	Urnenwahlgrab	1.800,00
1.9	<u>Baumgräber</u>	
1.9.1	Urnenreihenbaumgrab	1.000,00
1.9.2	Urnenwahlbaumgrab	1.800,00
2.	<u>Verlängerung</u> Für eine über die ursprüngliche Nutzungsdauer hinausgehende Grabnutzung wird bei Wahlgräbern eine anteilige jährliche Gebühr aus Ziff. (2) 1.2.1, 1.2.2, 1.3.2, 1.4.2, 1.5.2, 1.5.4, 1.6.2, 1.7, 1.8.2, 1.8.3, 1.8.5, 1.9.2 berechnet.	anteilig

### **(3) Zuschläge**

Für Auswärtige

Zu den Gebührensätzen (2) Ziff. 1 von je 50 v.H.

Als Auswärtige sind zu behandeln: Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes keinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt oder laut Friedhofsordnung (§ 1) keinen sonstigen Anspruch auf Bestattung bzw. Beisetzung in einem Wahl- und Urnengrab hatten oder Einwohner nicht gleichgestellt werden. Verstorbene, die innerhalb der Gemeindegemarkung aufgefunden werden, werden nicht als Auswärtige behandelt.

### **(4) Gebühr für die Pflege der Gräber**

Gebühren in €

1.	<u>Rasengäber</u>	
1.1	Rasenreihengrab	600,00
1.2	Rasenwahlgrab	1.800,00
1.3	Urnenreihenrasengrab	300,00
1.4	Urnenrasenwahlgrab	350,00
1.5	anonymes Urnengrab	100,00
2.	<u>Grabkammern</u>	
2.1	Reihengrab	350,00
2.2	Wahlgrab	1.100,00
3.	<u>Baumgräber</u>	
3.1	Urnenreihenbaumgrab	500,00
3.2	Urnenwahlbaumgrab	700,00
2.	<u>Verlängerung</u>	
	Für eine über die ursprüngliche Nutzungsdauer hinausgehende Grabnutzung wird eine anteilige jährliche Gebühr aus Ziff (4) 1.2, 1.4, 2.2, 3.2 berechnet	anteilig

### **(5) Gebühr für Bronzegussschrifttafeln**

1.	<u>Baumgräber</u>	
1.1	Urnenreihenbaumgrab	350,00
1.2	Urnenwahlbaumgrab	350,00

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung – vom 15.05.2018 mit allen Änderungen außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Weilheim an der Tek geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 dem GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Ausgefertigt!

Weilheim an der Teck, den 20.05.2026

AZ: 751.41

Gez. Johannes Züfle

Bürgermeister